



F&P



Winter 2023-2024

NEWSLETTER

Winter 2023-2024

NEWSLETTER

Einleitung

- 04 -

FRÔTÉ & PARTNER AG

Erläuterung der Änderungen im Konkursrecht

- 06 -

DYNAFISC FRÔTÉ

Ruling

Zauberformel oder Eigentor?

Bringen wir Licht ins Dunkel...

- 10 -

SCHOEB FRÔTÉ AG

Integration von ESG-Komponenten in die Portfolioverwaltung

- 12 -

INTERVIEW

Bryan Balsiger

- 14 -

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,
geschätzte Kunden,

Ich freue mich, Ihnen eine neue Ausgabe unseres Newsletters vorstellen und Sie über wichtige und interessante Entwicklungen in den Tätigkeitsgebieten unserer Unternehmen informieren zu dürfen.

Als langjähriger Anwalt im Wirtschaftsrecht darf ich nun bereits schon seit fünf Jahren in den Reihen der Rechtsanwaltskanzlei Frôté & Partner wirken und Ihr geschätztes Vertrauen geniessen. Die mittlere Grösse unserer Kanzlei erlaubt es uns, Ihnen anwaltliche und notarielle Dienstleistungen aus allen Rechtsgebieten anbieten zu können und gleichzeitig - völlig unabhängig und frei von Interessenbindungen

- flexibel und pragmatisch auf Ihre individuellen Wünsche und Vorstellungen einzugehen. Zusammen mit den Spezialisten der Dynafisc Frôté und der Schoeb Frôté sind wir zudem in der Lage, Sie als Unternehmen und Unternehmer umfassend zu beraten.

Das Faszinierende am Anwaltsberuf sind nicht nur die dauernd wechselnden Anforderungen und Rahmenbedingungen, sondern vor allem die Nähe zum Kunden und das stetige Streben, Ihre aktuellen Bedürfnisse und Anliegen bestmöglich erfüllen zu können. Unsere gemeinsame Herausforderung besteht darin, täglich auf die sich immer schneller ändernden Rahmenbedingungen zu reagieren und die bestmöglichen Lösungen zu suchen.



Andreas Bättig ist nach langjähriger Tätigkeit in einer Wirtschaftskanzlei in Bern in 2018 bei Frôté & Partner AG eingetreten. Die Schwerpunkte seiner Praxis bilden das Gesellschafts- und Handelsrecht sowie das allgemeine Vertragsrecht. Andreas Bättig verfügt über langjährige Erfahrung in der Beratung nationaler und internationaler Unternehmungen sowie von Privatkunden und vertritt seine Klienten vor Gericht, in Schiedsverfahren und gegenüber Behörden.

In dieser Ausgabe unseres Newsletters erläutert der Beitrag der Anwaltskanzlei Frôté & Partner das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses, welches in Kürze in Kraft treten wird. Das Vorgehen gegen die missbräuchlichen Konkurse ist zu begrüssen, da insbesondere die sogenannte Konkursreiterei leider ein verbreitetes Phänomen ist und zu grossen Verlusten der Gläubiger führt.

Die sogenannten ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance), das heisst Belange betreffend die Umwelt, Soziales sowie Unternehmensführung, sind in aller Munde. Der Beitrag von Schoeb Frôté, unserer Spezialistin für die Vermögensverwaltung, beleuchtet die Integration der ESG-Kriterien in die Portfolioverwaltung.

Dynafisc Frôté, die Beratungsgesellschaft für Unternehmen und Unternehmer, widmet sich dem Dauerbrenner „Steuerruling“; ein Thema, welches beispielsweise bei Umstrukturierungen oder Akquisitionen im Rahmen von Unternehmensnachfolgen von grossem Interesse ist. Der Beitrag zeigt unter anderem auf, wann ein Steuerruling möglich ist und welche Formen es dabei zu beachten gilt.

Unser traditionelles Interview am Schluss unseres Newsletters haben wir mit Bryan Balsiger geführt, einem Profispringreiter aus Neuenburg. Das Interview gibt spannende Einblicke in den Alltag eines professionellen Springreiters.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und unterhaltsame Lektüre.

Andreas Bättig

Erläuterung der Änderungen im Konkursrecht

FRÔTÉ & PARTNER AG



Einleitung

Gemäss den Feststellungen des Bundesrates wird das derzeitige Konkursrecht oft missbräuchlich zum Zwecke der Wettbewerbsverzerrung und zum Nachteil der Gläubiger angewendet. In der Tat können Schuldner von einem Konkurs Gebrauch machen, um ihren Verpflichtungen zu entgehen und diese den Sozialversicherungskassen aufzubürden, die für einen Teil der Verluste aufkommen müssen. Das derzeitige Recht ermöglicht es Unternehmern, die in Konkurs gegangen sind, kurz darauf ein neues Unternehmen zu gründen, ihre Angestellten wieder einzustellen und ihre Produktionsanlagen zurückzukaufen, um erneut ihre Gläubiger und die Sozialversicherungen durch Wiederholung ihres Handelns zu schädigen. Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrat zu der Feststellung gelangt, dass – wenngleich das derzeitige Konkursrecht verschiedene Mittel zur Bekämpfung von Missbrauch vorsieht – die praktischen und juristischen Hürden für Behörden und

Gläubiger auf den verschiedenen Ebenen zu hoch sind, um diese Mittel ausschöpfen zu können. Dies veranlasst sie zum Teil, auf die Verfolgung bestimmter Fälle von Missbrauch zu verzichten, selbst wenn dieser offensichtlich ist.

Infolge dieser Feststellung wurde das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses ins Leben gerufen. Ziel dieses Gesetzes ist die Festlegung neuer Schutzmassnahmen. Schuldnerinnen und Schuldner sollen ein Konkursverfahren nicht mehr dazu missbrauchen können, um sich ihrer finanziellen Verpflichtungen wie Lohnzahlungen oder Schulden zu entledigen und so andere Personen zu schädigen. Auch soll ein Konkursverfahren nicht mehr dafür genutzt werden können, andere Unternehmen auf unlautere Weise zu konkurrenzieren. Bei öffentlich-rechtlichen Forderungen gibt es ebenfalls eine Neuerung. Diese sollen künftig nach den allgemeinen Regeln auf Konkurs betrieben werden.

FRÔTÉ & PARTNER AG

Da gegen die Vorlagen kein Referendum ergriffen wurde, werden die rechtlichen Änderungen, die sich aus dem neuen Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses ergeben, am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Die Gesetzesänderung hat zur Folge, dass diverse andere Gesetze ebenfalls angepasst werden müssen, darunter das Obligationenrecht, das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, das Strafgesetzbuch sowie das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer. Die wesentlichen Änderungen haben wir nachfolgend zusammengefasst.

Neue Regelungen im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)

Die Konkursbeamten sind künftig verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden sämtliche von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen und Vergehen zu melden, die sie oder ihre Mitarbeiter in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen oder die ihnen gemeldet werden und für die konkrete Verdachtsmomente vorliegen. Ein entsprechendes Melderecht hat im Übrigen jede Person, die für das Konkursamt tätig ist und eine von Amtes wegen zu verfolgende Zuwiderhandlung feststellt.

Das neue Gesetz wird darüber hinaus die Ausserkraftsetzung eines Artikels nach sich ziehen, demzufolge öffentlich-rechtliche Forderungen sowie Forderungen, die sich aus der obligatorischen Unfallversicherung ergeben, bislang von der Betreibung auf Konkurs ausgeschlossen waren. In Zukunft wird es möglich sein, diese Forderungen im Rahmen des Konkurses zu betreiben.

In Bezug auf das Konkursverfahren wird ein neuer Artikel dem Konkursamt die Möglichkeit

einräumen, bei den Anbietern von Postdiensten für die Dauer des Konkursverfahrens Zugang zu den an den Schuldner adressierten Sendungen zu beantragen. Die Konkursämter übernehmen damit die Zuständigkeit für die Zustellung an den Schuldner. Dies soll jedoch nicht für Dokumente gelten, die offensichtlich nicht in Bezug zu dem Konkurs stehen. Ebenfalls vorgesehen ist das Recht des Schuldners, der Öffnung der Postsendungen beizuwohnen.

Das neue Gesetz modifiziert darüber hinaus die Mitteilungspflicht bezüglich der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven. Künftig muss diese, zusätzlich zur Publikation des Entscheids, bekannten Gläubigern mit einfacher Post kommuniziert werden.

Neue Regelungen im Obligationenrecht (OR)

Die wichtigste Folge der Revision des OR ist die Einschränkung des Grundsatzes der freien Übertragbarkeit von Namensaktien einer Aktiengesellschaft: Die Übertragung von Aktien bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und ohne verwertbare Aktiven ist nichtig.

Die Vorlage wird ausserdem die Möglichkeiten der Unternehmen begrenzen, die nicht der ordentlichen Revision unterliegen, auf die Revision zu verzichten: Der Verzicht kann sich nur noch auf zukünftige Geschäftsjahre beziehen, wobei die Eintragung des Verzichts im Handelsregister vor Beginn des Geschäftsjahres erfolgt sein muss. Ferner muss der Verzicht durch den aktuellen Jahresabschluss belegt werden. Der rückwirkende Verzicht, das so genannte rückwirkende Opting-out, wird zukünftig nicht mehr möglich sein.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Vorschriften im Hinblick auf die Kontrolle verschärft.

Mit dem Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses werden neue Schutzmassnahmen eingeführt. Diese sollen verhindern, dass Schuldner das Konkursverfahren missbrauchen, um sich ihren finanziellen Verpflichtungen zu entziehen.

Sollte das Handelsregister im Rahmen einer Anmeldung den begründeten Verdacht haben, dass Aktien einer überschuldeten Gesellschaft ohne Geschäftstätigkeit und ohne verwertbare Aktiven übertragen wurden, muss das Registeramt die Gesellschaft zur Vorlage des aktuellen unterzeichneten Jahresabschlusses auffordern. Verfügt die Gesellschaft über eine Revisionsstelle, ist der aktuelle geprüfte Jahresabschluss vorzulegen. Sollte die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist die beantragte Eintragung zu verweigern.

Diese Neuerungen gelten analog für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Schliesslich sieht die Änderung des Obligationenrechts neue Regelungen für eine verbesserte Durchsetzung eines verhängten strafrechtlichen Tätigkeitsverbots vor. So wird in Zukunft die Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister die Oberaufsicht über die Handelsregisterführung übernehmen. Neu ist, dass sie kontrollieren muss, ob die zentrale Personen-datenbank Eintragungen enthält, die mit dem Tätigkeitsverbot nicht vereinbar sind. Falls solche Einträge vorhanden sind, muss sie dies dem auf Kantonsebene zuständigen Handelsregisteramt melden.

Neue Regelungen im Bundesgesetz über das Strafregister (StReG)

Zur Sicherstellung einer effizienten Umsetzung der neuen Kontrollpflichten wurden zwei neue Artikel in das Strafregistergesetz aufgenommen. Der erste Artikel räumt dem die Oberaufsicht über das Handelsregister ausübenden Bundesamt Zugang zu Gerichtsurteilen ein, die ein Tätigkeitsverbot beinhalten, sodass die oben beschriebene Kontrolle ordnungsgemäss erfolgen kann. Der zweite Artikel verpflichtet die Strafregisterstelle, der Oberaufsichtsbehörde des Bundes über das Handelsregister die noch laufenden, im VOSTRA-System eingetragenen Verbote zu melden. Die Behörden sollen künftig über eine elektronische Schnittstelle kommunizieren. Die Personen werden automatisch anhand der AHV-Nummer ausgewählt. Diese Informationen können mangels rechtlicher Grundlage allerdings nicht an Dritte weitergegeben werden.

Neue strafrechtliche Regelungen

Zwei neue Artikel werden demnächst im Strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetz verankert werden und sollen klarstellen, dass ein Tätigkeitsverbot „...diejenigen Tätigkeiten umfasst, die der Täter selbstständig, als Organ einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft oder in einer anderen Funktion, die im Handelsregister einzutragen ist, als Beauftragter oder als Vertreter einer anderen Person ausübt oder durch eine von sei-

nen Weisungen abhängige Person ausüben lässt.“ Somit ist das Tätigkeitsverbot nicht mehr nur auf Organe einer juristischen Person begrenzt, sondern kann auch gegen einen Direktor, Geschäftsführer, Niederlassungsleiter oder jede Person verhängt werden, die unterschiftsberechtigt ist oder über Prokura verfügt. Die faktische Umsetzung der verhängten Tätigkeitsverbote wird durch die Kontrollpflichten des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister (EHRA) verbessert.

Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)

Schliesslich wird das Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses Änderungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer nach sich ziehen. Die Steuerbehörden sind künftig verpflichtet, dem kantonalen Handelsregisteramt steuerpflichtige juristische Personen zu melden, die keinen Jahresbericht vorgelegt haben.

Fazit

Diese Reform ist begrüssenswert. Denn theoretisch ist sie geeignet, die Zuverlässigkeit des Handelsregisters zu steigern und damit auch das

Vertrauen zwischen den Wirtschaftsakteuren zu stärken. Die Behörden können bei betrügerischem Verhalten schneller einschreiten und effektiv unterbinden, dass skrupellose Unternehmer wiederholt betrügen. Schliesslich können auch die Folgen von betrügerischem Konkurs zum Teil begrenzt werden. Hinzu kommt, dass die neuen Vorgaben für aufrichtige Unternehmen keine nennenswerte Belastung darstellen.

Ganz lässt sich die Problematik mit der neuen Lösung jedoch nicht aus der Welt schaffen. Insbesondere werden die neuen Regelungen Erstbetrüger nicht von ihrem Vorhaben abhalten und die von ihnen Geschädigten werden nach wie vor die Konsequenzen tragen müssen. Private Wirtschaftsteilnehmer tun also gut daran, ihre Geschäftspartner weiterhin kritisch zu prüfen. Die Effizienz der neuen Massnahmen ist zudem in hohem Masse von der Umsetzung abhängig. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass das neue Gesetz die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ämtern des Bundes und den Kantonen verlangt. Diese Zusammenarbeit könnte sich in der Praxis als schwierig erweisen, zumindest in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes.



Ruling

Zauberformel oder Eigentor?

Bringen wir Licht ins Dunkel...

DYNAFISC FRÔTÉ

In der Praxis kommt es regelmässig vor, dass Steuerpflichtige – noch bevor sie sich auf die Suche nach einer Lösung für ihre Steuerfrage begeben – einen mysteriösen, aber magischen Finanzfachbegriff in den Raum stellen: RULING! Es scheint fast, als befreie Ruling denjenigen, der die magische Kraft besitzt, von allen steuerlichen Bürden...



Tatsache ist jedoch, dass das Instrument „Steuerruling“ nicht nur oft schlecht beherrscht wird, selbst von Dienstleistern, die darin ein Allheilmittel sehen und darauf vertrauen, dass die Steuerbehörde Lösungen findet, die eigentlich von ihnen selbst kommen sollten, sondern sich auch als ungeeignet und in manchen Fällen sogar als nicht anwendbar erweisen kann.

Versuchen wir also, den adäquaten Gebrauch dieses berühmten Instruments, um das uns viele Länder beneiden, näher zu beleuchten.

Beispiele für unsachgemässe Anwendung

Schlechte Beispiele gibt es zu Hauf. Wir möchten uns jedoch auf zwei aktuelle Fälle beschränken. Der erste Fall bezieht sich auf eine im ersten Halbjahr 2023 durchgeführte Transaktion, bei der die Betroffenen im Nachhinein feststellten, dass sie sich als problematisch erweisen könnte. Sie beantragten daher ein Ruling, um eine steuerliche Umqualifizierung der Operation und eine

damit verbundene gesalzene Steuerrechnung zu vermeiden.

Leider handelt es sich bei einem Ruling um einen Vorbescheid (darauf gehen wir später genauer ein). Es bringt also nichts, nach Abschluss einer Operation ein Steuerruling anzufordern.

Der zweite Fall betrifft einen Sachverhalt, bei dem eine Ruling-Anfrage von einem Dienstleistungsanbieter an die kantonale Steuerbehörde gesendet werden sollte. Abgesehen davon, dass die kantonale Steuerverwaltung nicht zuständig war, bezog sich die Anfrage obendrein nicht auf die eigentliche Problematik (da nicht identifiziert). Der Versand des Antrags auf ein Ruling, das de facto der Zuständigkeit der eidgenössischen Steuerverwaltung unterlag, hätte eine Steuerrechnung in horrender Höhe ausgelöst. Glücklicherweise wurde die Aktion in letzter Minute gestoppt und es konnten andere Lösungen gefunden werden.

Das Steuerruling basiert auf allgemein anerkannten Grundsätzen von Treu und Glauben.

Steuerruling und formelle Pflichten

Die eidgenössische Steuerverwaltung hat am 29. April 2019 eine Mitteilung über das formelle Verfahren für Steuervorbescheide (Steuerrulings) veröffentlicht. Darin heisst es insbesondere:

„Ein Steuervorbescheid (nachfolgend auch als Steuerruling bezeichnet) ist eine verbindliche Auskunft der Steuerbehörde zur steuerlichen Behandlung eines geplanten, konkreten und steuerlich relevanten Sachverhaltes auf entsprechende Anfrage einer steuerpflichtigen Person.“ Zusammengefasst ist ein Ruling also eine zuverlässige, von der Steuerbehörde erteilte Auskunft über die steuerliche Behandlung einer konkreten, von einem Steuerpflichtigen geplanten Operation.

Das Steuerruling basiert auf allgemein anerkannten Grundsätzen von Treu und Glauben.

Folgende formelle Anforderungen wurden von der eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegt:

- Die Einreichung des Steuerrulings erfolgt stets in schriftlicher Form.
- Es stellt den rechtserheblichen Sachverhalt in kurzer und auf das Wesentliche beschränkter Form klar und vollständig dar.

-Die involvierten natürlichen und juristischen Personen sind zu nennen und eindeutig zu bezeichnen.

-Es enthält eine eigene rechtliche Würdigung in Bezug auf den rechtserheblichen Sachverhalt.

-Es enthält einen oder mehrere eindeutig formulierte steuerliche Anträge und die erforderlichen Beilagen.

Die eidgenössische Steuerverwaltung stellt ausserdem Folgendes fest: „Mit seiner Genehmigung begründet das Steuerruling Vertrauensschutz, insofern als Bürger in die von Behörden erteilten Zusicherungen vertrauen dürfen.“

Einige Schlussfolgerungen...

Der Steuervorbescheid ist ein praktisches und wertvolles Instrument, das uns erfreulicherweise von der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt wird. Es ist jedoch mit Bedacht anzuwenden und sollte erst dann zum Einsatz kommen, nachdem sämtliche Alternativen in Betracht gezogen wurden. Die berücksichtigte Lösung ist steuerrechtlich genau zu qualifizieren. Das Steuerruling ist ein Instrument, das unbedingt von Experten gehandhabt werden sollte, wenn unangenehme steuerliche Konsequenzen vermieden werden sollen.



Integration von ESG-Komponenten in die Portfolioverwaltung

SCHOEB FRÔTÉ AG

Verantwortungsvolle und nachhaltige Beteiligungen sind für Investoren weltweit mittlerweile ein wichtiges Anliegen. Vor diesem Hintergrund ist die Integration von ESG-Komponenten (Environmental, Social and Governance, also Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in die Portfolioverwaltung unumgänglich geworden. In diesem Artikel möchten wir die Vorteile und Herausforderungen beschreiben, die sich aus der Integration dieser Kriterien für den Investmentprozess ergeben können.

ESG-Management ermöglicht es, die Nachhaltigkeit und ethische Verträglichkeit eines Investments in einer Gesellschaft oder einem Wirtschaftsbereich anhand der folgenden drei Kriterien zu messen:

· **Ökologische Kriterien:** Diese messen die direkten oder indirekten Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Umwelt (z. B. CO₂-Ausstoss, Stromverbrauch, Abfallrecycling, Artenvielfalt).

· **Soziale Kriterien:** Diese beziehen sich auf die direkten oder indirekten Auswirkungen der Aktivitäten des Unternehmens oder der Abnehmer (Partner, Kunden, Lieferanten und lokale Gemeinschaften) auf universelle Werte (z. B. Menschenrechte, internationale Arbeitsstandards, Gesundheit, Sicherheit).

· **Unternehmensethische Kriterien:** Diese beziehen sich auf die Art und Weise, in der das Unternehmen geführt, verwaltet und kontrolliert wird (z. B. Beziehungen zu Aktionären, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, Transparenz der Vergütung von Führungskräften, Massnahmen gegen Korruption).

Vorteile der Integration von ESG

1 Die Integration von ESG in die Portfolioverwaltung ermöglicht es Investoren, die ESG-Praktiken der Unternehmen besser nachzuvollziehen und zu analysieren und die Risiken und Chancen zu quantifizieren, denen ein Unternehmen ausge-

setzt ist, bzw. die sich ihm eröffnen. Unternehmen mit soliden ESG-Praktiken sind oft besser auf die Herausforderungen der Zukunft vorbereitet.

2 Aus zahlreichen Studien geht hervor, dass ein positiver Zusammenhang zwischen bewährten ESG-Praktiken eines Unternehmens und dessen langfristiger finanzieller Performance besteht. Unternehmen mit gutem ESG-Management erweisen sich oft als resilienter und stabiler, was sich für Investoren in Form von höheren Erträgen niederschlagen kann.

3 Durch die Integration von ESG lassen sich Risiken nicht finanzieller Art, die sich potenziell auf den Unternehmenswert auswirken, einfacher identifizieren und eingrenzen. Dazu gehören etwa Risiken in Verbindung mit der Reputation oder der gesetzlichen Verantwortung von Unternehmen.

4 Für viele Investoren ist die Vereinbarkeit ihrer Einlagen mit ihren persönlichen Werten ein ausschlaggebender Faktor. Mit der Integration von ESG wird es möglich, Unternehmen zu unterstützen, deren Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt positiv oder neutral sind.

Sie birgt jedoch auch zahlreiche Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt:

1 Das Fehlen von Einheitlichkeit ist eines der grössten Probleme. Die Normen und Kriterien in Verbindung mit ESG sind nicht immer einheitlich, was den Vergleich von Unternehmen und die Messung der ESG-Performance mitunter erschwert.

2 Der Zugang zu zuverlässigen und präzisen ESG-Daten ist ebenfalls eine Herausforderung, da Unternehmen nicht verpflichtet sind, bestimmte sensible Informationen offenzulegen.

3 Die Integration von ESG ist mit zusätzlicher Komplexität für den Investmentprozess verbunden. Die Kunst besteht darin, ein Gleichgewicht zwischen den finanziellen Zielsetzungen und ESG-Überlegungen zu schaffen.

Zusammenfassend betrachtet stellt die Integration von ESG-Komponenten in die Portfolioverwaltung eine wichtige Etappe auf dem Weg in eine nachhaltigere und verantwortungsvollere Zukunft der Finanzbranche dar. Investoren können den Ansatz wählen, der am besten zu ihren Werten, Prioritäten und Finanzzielen passt.

Wenn Sie mehr über dieses Thema erfahren möchten, nehmen Sie einfach Kontakt mit uns auf.

Aus zahlreichen Studien geht hervor, dass ein positiver Zusammenhang zwischen bewährten ESG-Praktiken eines Unternehmens und dessen langfristiger finanzieller Performance besteht.

Bryan Balsiger

INTERVIEW

Unser Interview durften wir diesmal mit Bryan Balsiger führen, Profispringreiter aus Neuenburg, der mit 26 Jahren bereits eine beeindruckende Erfolgsbilanz vorweisen kann. 2021 rangierte er auf Platz 1 der Weltklasse der unter 25-Jährigen und hat an den Olympischen Spielen im Teamwettbewerb teilgenommen. Derzeit belegt er Rang 36 der Weltrangliste und gehört damit zur Elite in diesem Sport.

F&P - Ihr Vater ist renommierter Coach und Sie führen gemeinsam mit Ihrer Familie das Reitsportzentrum Centre Equestre du Cudret. War es für Sie ein Kindheitstraum, Springreiter zu werden? In welchem Alter haben Sie mit dem Reiten begonnen?

Bryan Balsiger - Ich bin bereits sehr früh mit meinem Vater geritten und sass dabei vor seinem Sattel. Anfangs war es nur ein Hobby und ich wollte meinen Eltern und meinem Bruder nach-eifern, der bereits selbst ritt.

F&P - Hat es Sie als Kind nie gereizt, einer anderen Freizeitbeschäftigung nachzugehen?

Bryan Balsiger - Ich habe in meiner Jugend auch andere Sportarten ausprobiert, zwischen 7 und 14 Jahren vor allem Leichtathletik. Noch heute gehe ich gerne auch anderen Aktivitäten nach.

F&P - Weshalb schätzen Sie Ihren Sport hauptsächlich und welche wesentlichen Eigenschaften verlangt die Ausübung dieses Sports?

Bryan Balsiger - Ich schätze vor allem das Verhältnis, das ich mit meinen Pferden habe, und das einzigartige Gefühl, etwas Besonderes mit ihnen zu teilen.

Man muss geduldig und diszipliniert sein und wissen, dass man nicht alles unter Kontrolle haben kann.

F&P - Was sind Ihrer Meinung nach die grössten Schwierigkeiten, die dieser Sport mit sich bringt?

Bryan Balsiger - Dieser Sport ist ebenso schön wie herausfordernd. Wenn man selbst in Topform ist, das Pferd aber nicht, kann man keine gute Leistung bringen. Das ist manchmal einfach so. Umgekehrt kann uns das Pferd aus einer schlechten Lage heraus helfen. Es sind zwei Lebewesen, die eine Einheit bilden und sich aufeinander verlassen.

F&P - Wie läuft das Jahr eines Springreiters zwischen körperlicher Vorbereitung und Wettbewerb im Grossen und Ganzen ab? Wie viele Stunden pro Woche arbeiten Sie mit dem Pferd?

Man muss geduldig und diszipliniert sein und wissen, dass man nicht alles unter Kontrolle haben kann.

INTERVIEW



Bryan Balsiger - Im Prinzip ist die Saison nie zu Ende. Man kann theoretisch jedes Wochenende an Turnieren teilnehmen. Es gilt daher, die Wettbewerbe im Blick zu behalten und die wichtigsten Momente der Saison zu wählen. Für mich hat ein Jahr zwei Saisons. Die Saison im Freien mit den Meisterschaften und Nations Cups als krönenden Abschluss. Und die Hallensaison mit den Weltmeisterschaften.

Ich verbringe etwa 6 Stunden pro Tag im Sattel und den Rest des Tages im Stall. Pro Woche trainiere ich etwa 2 bis 3 Stunden mit meinem Coach oder alleine, um mich körperlich vorzubereiten. Pro Jahr bin ich an rund 40 bis 45 Wochen auf Turnieren.

F&P - Wie viele Pferde besitzen Sie und nach welchen Kriterien wählen Sie die Pferde aus, mit denen Sie an den Wettbewerben teilnehmen?

Bryan Balsiger - Momentan habe ich etwa 10 Turnierpferde. Wir (meine Mannschaft und ich)

versuchen, die Pferde so einzuplanen, dass sich jedes optimal entwickelt. Wir wählen die Pferde je nach Turnier aus, denn jedes Pferd ist anders und hat ein anderes Niveau. In der Turnierphase kommt es vor, dass ich in 4 Tagen 15 Parcours reite. Es ist wichtig, für jedes Pferd einen Plan zu verfolgen und es zu seiner Bestleistung zu führen.

F&P - Mit wie vielen Pferden sind Sie bei internationalen Veranstaltungen unterwegs?

Bryan Balsiger - Im Allgemeinen sind es zwischen 3 und 5 Pferde pro Turnier und Wochenende.

F&P - Wie viele Jahre der Vorbereitung bedarf es, damit ein Pferd in der Lage ist, an hochrangigen Turnieren teilzunehmen?

Bryan Balsiger - Die Pferde werden etwa mit 3 bis 4 Jahren langsam herangeführt und bis zum Alter von 9 Jahren von uns ausgebildet. Mit 9 Jahren können sie an grossen Turnieren teilnehmen und in der Regel sind sie bis ca. 14 Jahre in ihrer Bestform.

Wenngleich die Pferde, mit denen ich arbeite, zur Familie gehören, sind sie nach wie vor Tiere, deren Vorlieben und natürliche Bedürfnisse wir respektieren müssen.



F&P - Der Pferdesport erfordert erhebliche finanzielle Mittel. Wie begegnen Sie diesem Finanzbedarf?

Bryan Balsiger - Dank der Reitschulen steht der Sport anfangs für jeden offen. Sobald man aber auf höherem Niveau an Turnieren teilnehmen möchte, muss man sich auf die Suche nach Unterstützern machen. Ich persönlich hatte das Glück, dass meine Eltern mich mit der Reitschule und den Pferden meines Vaters unterstützen konnten. Danach habe ich Sponsoren wie Longines und Les Trois Rois sowie Pferdebesitzer kennengelernt, die mich unterstützen oder immer noch unterstützen, insbesondere Charles Froidevaux, die Familie de Coulon, Christiana Brechtbühl, Peter Schildknecht und Paul Bücheler. Es ist wichtig, von den richtigen Leuten umgeben zu sein, um auf einem hohen Niveau zu bleiben und sich weiter zu verbessern.

F&P - Welche beruflichen Ziele verfolgen Sie derzeit oder zukünftig ausserhalb des Reitsports?

Bryan Balsiger - Momentan widme ich mich zu 100 % meiner Karriere und mache mir keine Gedanken über die Zukunft. Ich möchte aber auf jeden Fall in meinem Bereich bleiben.

F&P - Vor einigen Jahren gab es viel Wirbel um Doping und Tierquälerei im Pferdesport. Wo stehen die Massnahmen gegen Doping aktuell? Müssen Sie sich oft Kontrollen unterziehen?

Bryan Balsiger - Man muss beim Thema Doping zwischen Mensch und Tier unterscheiden. Bei den Pferden gibt es null Toleranz, was das Vorhandensein so genannter „Dopingmittel“ im Organismus anbelangt. Die Besitzer müssen daher penibel darauf achten, welches Futter sie den Tieren geben. So können beispielsweise auch Pflanzen aufputschende Substanzen ent-

halten. Selbst bei schwacher Dosierung kann das Pferd als gedopt betrachtet werden, da es ja keine Messtabellen gibt.

Ich selbst werde, wie andere Sportler auch, etwa 2 bis 3 Mal pro Jahr auf Dopingmittel getestet, entweder beim Turnier oder zu Hause.

Was das Thema Tierquälerei angeht, gibt es leider immer wieder Menschen mit bösen Absichten oder Menschen, die nicht mit den richtigen Methoden vertraut sind. Ich weiss, dass meine Pferde gesund sind und alles haben, was sie brauchen, um sich wohlfühlen.

F&P - Die Tatsache, dass Pferde für Springturniere dressiert werden, wird von Laien manchmal falsch verstanden. Können Sie für uns erläutern, ob Ihre Pferde gerne springen und wie Sie ihr individuelles Programm (Erholung, Training usw.) gestalten?

Bryan Balsiger - Wenngleich die Pferde, mit denen ich arbeite, zur Familie gehören, sind sie nach wie vor Tiere, deren Vorlieben und natürliche Bedürfnisse wir respektieren müssen. Die Pferde kommen jeden Tag ins Freie, sind auf der Koppel und werden so ernährt, dass ihnen keine Nährstoffe fehlen. Pferde brauchen das Gefühl von Sicherheit, sie galoppieren und verausgaben sich gerne. Und ich habe dafür zu sorgen, dass es meinen Pferden so gut wie möglich geht. Ich spüre sehr wohl, ob ein Pferd Lust hat, mit mir zu trainieren. Jedes Pferd ist anders, das ist das Schöne an diesem Sport. Jedes Pferd hat seinen eigenen Charakter und es liegt an mir, mich jedem Pferd anzupassen.

F&P - Was sind Ihre sportlichen Ziele für die kommenden Monate oder Jahre?

Bryan Balsiger - Mein Traum ist es, eine olympische Medaille mit nach Hause zu bringen und die schönsten Grand Prix der Welt zu gewinnen.

Die Partner unserer Gruppe wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre!



KONTAKT

Biel-Bienne

Zentralplatz 51

Postfach 480

CH-2501 Biel-Bienne

T +41 32 322 25 21

F +41 32 323 18 79

Neuchâtel

Faubourg du Lac 11

Case postale 2333

CH-2001 Neuchâtel

T +41 32 722 17 00

F +41 32 722 17 07

Solothurn

Westbahnhofstrasse 1

Postfach 333

CH-4502 Solothurn

T +41 32 628 26 26

F +41 32 628 26 20

www.fp-group.ch